

Gem. § 112 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

In der Haushaltssatzung sind festzusetzen:

- in § 1 die Gesamtbeträge
  - o im Ergebnishaushalt: die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen
  - o im Finanzhaushalt: die Einzahlungen und Auszahlungen
    - aus laufender Verwaltungstätigkeit
    - für Investitionen
    - aus der Finanzierungstätigkeit
- in § 2 die Kreditemächtigung
- in § 3 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
- in § 4 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite
- in § 5 den Hebesatz für die Samtgemeindeumlage

Gemäß § 12 Absatz 1 KomHKVO soll bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu der festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Die festzulegende Wertgrenze beläuft sich bei der Samtgemeinde Rodenberg auf

**10.000 €**

und wird über den § 6 der Haushaltssatzung des Haushaltsplanes 2019 festgeschrieben.

## Haushaltssatzung 2019 der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 30.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.588.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.622.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.375.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.022.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	520.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.110.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.300.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	230.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich :  
Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 18.195.400 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 18.363.800 Euro.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 3.300.000 € veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 3.000.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 44 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2019 festgesetzt.

### § 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Rodenberg, den 07.02.2019

---

Georg Hudalla  
Samtgemeindebürgermeister